



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 111/24

vom

7. Mai 2024

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 2024 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. November 2023 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Beschuldigten im Sicherungsverfahren in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Dagegen wendet er sich mit seiner auf die allgemeine Sachrüge gestützten Revision.

2 1. Das Rechtsmittel ist nach § 349 Abs. 1 StPO nicht zulässig erhoben. Der Generalbundesanwalt hat dazu in seiner Antragschrift ausgeführt:

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO in einer den Vorgaben der § 32a, § 32d Satz 2 StPO entsprechenden Form begründet worden ist. Zwar hat Rechtsanwalt St. als im Sinne von § 53 BRAO bestellter Vertreter des als Verteidiger beigeordneten Rechtsanwalts K. die Revision für den Beschuldigten begründen können. Nach § 32a Abs. 3 Alt. 2 StPO ist aber zur Wirksamkeit der Revisionsbegründung bei der hier von Rechtsanwalt St. gewählten einfachen Signatur des elektronischen Dokuments dessen Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg erforder-

lich gewesen, im Fall der Übertragung über das besondere elektronische Anwaltspostfach im Sinne von § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO über das Postfach von Rechtsanwalt St. selbst (vgl. nur BGH, Beschluss vom 24. Januar 2023 – 6 StR 466/22, Rn. 4). Tatsächlich ist das elektronische Dokument mit der Revisionsbegründung jedoch über das besondere elektronische Anwaltspostfach des Rechtsanwalts K. übertragen worden (vgl. SA Bd. V Bl. 181-183).

3 Dem schließt sich der Senat an.

4 2. Das Rechtsmittel wäre darüber hinaus auch unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO gewesen, denn die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hätte keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben.

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 27.11.2023 - (525 KLs) 265 Js 310/23 (14/23)